

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro Philipp

[aj@planungsbuero-philipp.de](mailto:aj@planungsbuero-philipp.de)

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 03.04.2023  
Mein Zeichen: IV 602-36958/2023  
Meine Nachricht vom: /

Astrid Dickow  
astrid.dickow@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-1832  
Telefax: +49 431 988614-1832

31. Mai 2023

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen  
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung  
Stettiner Straße 30  
25746 Heide

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 808)**

- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 und**
- **8. Änderung des Flächennutzungsplans (Berichtigung)**

**der Gemeinde Süderhastedt**

**hier:** Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Jaenicke,

mit Schreiben vom 03.04.2023 haben Sie uns über die von der Gemeinde Süderhastedt geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 und die geplante Berichtigung des Flächennutzungsplans (8. Änderung) informiert und Planungsunterlagen vorgelegt.

Planungsziel für die ca. 1,4 ha große Fläche ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit 15 Baugrundstücken.

Den Planunterlagen liegt eine Tabelle mit Innenentwicklungspotenzialen bei.

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Wege der Berichtigung soll der Flächennutzungsplan angepasst und die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Die Gemeinde Süderhastedt ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung und soll den örtlichen Wohnungsbaubedarf decken.

Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Gemäß Kapitel 3.9 Abs. 2 LEP-VO 2021 sollen neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden.

Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung unterliegen dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen, der für ländliche Räume eine Wohnbauentwicklung von maximal +10% im Zeitraum von 2022 bis 2036 vorsieht (Kapitel 3.6.1 Ziff. 3 LEP-VO 2021).

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde bemisst sich auf der Grundlage der vorhandenen Wohneinheiten (WE) zum Stichtag 31.12.2020. Zu diesem Zeitpunkt verzeichnete die Gemeinde Süderhastedt laut amtlicher Statistik 364 WE. Das entspricht einem maximalen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 36 WE, die bis 2036 neu gebaut werden dürfen.

Vom Entwicklungsrahmen abzuziehen sind Wohnbaupotenziale auf noch nicht bebauten Flächen im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach §30 BauGB sowie alle WE, die auf Flächen entstehen können, auf denen gemäß § 34 BauGB Baurecht besteht (3.9 Ziff. 4 LEP-VO 2021).

Laut Aussage in der Begründung sind im Rahmen vorheriger Aufstellungen von Bebauungsplänen im Gemeindegebiet die Innenentwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde überprüft worden. Im November 2021 wurde die Bestandsaufnahme aktualisiert. Laut Aussagen in der Innenentwicklungspotenzialtabelle sind in der Gemeinde noch Potenziale in vorhandenen Bebauungsplänen mit 2 WE, in Baulücken mit 17 WE (davon 11-13 mit guter Eignung) und in Unternutzungen bzw. Leerständen von 13 WE vorhanden.

In der Innenentwicklungspotenzialanalyse wurden auch mögliche Entwicklungsflächen geprüft.

Im Rahmen der Innenentwicklungspotenzialanalyse erfolgte 2022 eine Abfrage der aufgeführten Baulücken und Erweiterungsflächen. Die Abfrage hat bei einer Rücklaufquote von 33 % ergeben, dass kein Eigentümer veräußerungsbereit ist.

Die Gemeinde hat sich daher für die Entwicklungsfläche „I“ entschieden.

Der landesplanerische Siedlungsrahmen wird voraussichtlich nicht überschritten.

Vor diesem Hintergrund bestehen daher seitens der Landesplanung **keine Bedenken** gegen die o.g. Bauleitplanungen. Insbesondere stehen **Ziele** der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten **nicht entgegen**.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht wird auf Folgendes hingewiesen:

- Für die Anwendung des § 13b BauGB ist entscheidend, dass sich das Plangebiet an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt. Ein „Anschließen“ im Sinne der hierzu ergangenen Rechtsprechung setzt z.B. voraus, dass ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem Plangebiet und der anschlussfähigen Bestandsbebauung gegeben ist. Hieraus folgt, dass das Plangebiet in nennenswerter Breite an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzt (VGH München, Beschl. v. 27.09.21 - 1 NE 21.1820) und das der Siedlungsrand „abrundend“, d.h. arrondierend in den Außenbereich erweitert wird. Soweit sich das Plangebiet vom bestehenden Ortsrand aber im nennenswerten Umfang ersichtlich „absetzt“, liegen die Anwendungsvoraussetzungen des § 13b BauGB nicht mehr vor (OVG Lüneburg, Beschl. v. 23.03.2020 - 1 MN 136/19).

Dies trifft aus hiesiger Sicht zumindest auf den Planbereich ab dem nach Norden abknickenden Planweg zu, der das Plangebiet bandartig in den Außenbereich fortführt und keinen städtebaulich-räumlichen Zusammenhang mehr mit der Bestandsbebauung westlich der „Schulstraße (L141)“ aufweisen würden. Eine bandartige Entwicklung entspricht dabei grundsätzlich nicht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung i.S. des § 1 Abs. 5 BauGB.

- Die unter Ziffer 1 des Text Teil B gewählte Festsetzung ist für die Anwendung eines § 13b BauGB nicht geeignet.

Vor dem Hintergrund, dass die Aufstellung des B-Plans im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB erfolgt und der Deckung des örtlichen Wohnbedarfs dienen soll, sind die nicht zur (Dauer-)wohnnutzung zählenden und nach § 4 Abs. 3 BauNVO ohnehin nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten über § 1 Abs. 5 bzw. § 1 Abs. 6 BauNVO auszuschließen, da diese nicht vom Tatbestandsmerkmal der Wohnnutzungen im Sinne des § 13b BauGB gedeckt werden (VGH München, Urt. v.

04.05.2018 – 15 NE 18.382).

Abgesehen davon wird die unter Ziffer 1 des Text Teil B gewählte Festsetzung, als nicht nachvollziehbar angesehen:

Auf der einen Seite beabsichtigt die Gemeinde, die Errichtung von Ferienwohnungen nach § 13a Satz 1 BauNVO als unzulässig festzusetzen. Gleichzeitig beabsichtigt die Gemeinde auf der anderen Seite festzusetzen, dass Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (Nr. 2) nur dann ausnahmsweise zulässig sind, wenn die Wohnnutzung auf dem jeweiligen Baugrundstück in Grundfläche und Baumasse überwiegt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, was einen Beherbergungsbetrieb, der sich der Wohnnutzung in Grundfläche und Baumasse unterordnet, von einer Ferienwohnung unterscheidet. Vorsorglich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Nutzungsbeschränkungen nur aus städtebaulichen Gründen erfolgen können. Es wäre daher städtebaulich zu begründen, warum Betriebe des Beherbergungswesens ausnahmsweise zugelassen werden sollen, Ferienwohnungen jedoch nicht.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die unter Ziffer 1 des Text Teil B getroffene Festsetzung zu überprüfen.

- Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind. Immissionen, die durch den südlich (westlich der Straße „Kleinstedt“) und östlich des Planbereiches (südlich der „Kirchstraße“) gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe auf die geplante Wohnnutzung einwirken könnten, wären im Hinblick auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bei der Abwägung von Standortalternativen als öffentlicher Belang zu berücksichtigen.

gez. Astrid Dickow

## Abwägungstabelle | Bebauungsplan 8 der Gemeinde Süderhastedt für das Gebiet westlich der L 141, zwischen Schulstraße 22 und Kleinhastedt 2 bis zum Lappenweg 4.2 | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1010	Details
eingereicht am: 27.04.2023	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Regionalentwicklung Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: B-Plan_8-SN_BSD_(06.04.2023).pdf

### Stellungnahme

#### Stellungnahme des Kreises:

Mit Schreiben vom 31.03.2023 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Süderhastedt beteiligt.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes -WA- mit insgesamt 15 Baugrundstücken für den individuellen Einfamilienhausbau. Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage von § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Im Rahmen der städtebaulichen Planung sind Innenbereichsflächen vorrangig zu nutzen und zu entwickeln. Die Gemeinde hat sich im Rahmen einer Innenentwicklungspotenzialanalyse mit den Entwicklungsmöglichkeiten im Innenbereich und sinnvollen Entwicklungsflächen im angrenzenden Außenbereich auseinandergesetzt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Gemeinde über verschiedene kleinteilige Innenentwicklungspotenziale (Baulücken) verfügt. Die Potenziale sind aber nicht marktverfügbar und können daher die Nachfrage nach Bauland nicht decken. Dementsprechend hat sich die Gemeinde dazu entschlossen die Bedarfe

### Abwägung / Empfehlung

k.A.

auf einer Außenbereichsfläche zu decken. Die ausgewählte Fläche wird in der Potenzialanalyse als Entwicklungsfläche mit guter Eignung geführt.

Die Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion sollen sich bei der Wohnraumvorsorge auf den örtlichen Bedarf beschränken, dabei ist zudem der wohnbauliche Entwicklungsrahmen zu berücksichtigen. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird in den Planunterlagen dargestellt. Das geplante Wohngebiet liegt erkennbar innerhalb dieses Rahmens.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle hängt dieser Stellungnahme an.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hannes Lyko

## Abwägungstabelle | Bebauungsplan 8 der Gemeinde Süderhastedt für das Gebiet westlich der L 141, zwischen Schulstraße 22 und Kleinhastedt 2 bis zum Lappenweg 4.2 | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1008	Details
eingereicht am: 27.04.2023	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Keine Abteilung Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

#### Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Süderhastedt

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Süderhastedt werden seitens des FD Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kita-Referat, vorsorglich folgende Anmerkungen gemacht:

Die Gemeinde muss gemäß § 47 f Gemeindeordnung (GO) bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.

Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gemäß § 47 f Abs. 2 GO darauf hinzuwirken, dass bereits in der Begründung zu Bebauungs- und Flächennutzungsplänen dargelegt wird, wie die Gemeinde diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach § 47 f Abs. 1 GO durchgeführt hat.

Die Gemeinde stellt die Betreuung ihrer Kinder durch eine Kindertagesstätte sicher. In der Gemeinde besteht darüber hinaus eine Bauernhofspielstunde, deren Plätze jedoch nicht den Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung erfüllt.

Mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes sollen 15 Baugrundstücke in der Gemeinde Süder-

### Abwägung / Empfehlung

k.A.

hastedt geschaffen werden. Im Rahmendes Bedarfsporgespraches am 21.04.2021 wurde festgestellt, dass ein zusätzlicher Bedarf an Betreuungsplätzen für unter und über dreijährige Kinder besteht, der sich mittel- und langfristig eher erweitern wird. Schon jetzt fehlen mindestens jeweils 10 Plätze für unter und über dreijährige Kinder. Bei Zuzug von Familien mit Kindern, wird sich dieser bedarf ggf. erhöhen. Da diese Zahlen keinen Kitanebau rechtfertigen, sollte geprüft werden, ob ein Anbau möglich ist oder wie die Gemeinde sich an einem Neubau in einer der Nachbargemeinden beteiligen kann.

Ein Spielplatz sollte sich in erreichbarer Nähe innerhalb von Wohngebieten befinden. Kinder sollten solche Einrichtungen auf sicheren Wegen selbstständig aufsuchen können.

Im Auftrag

Christina Lück - Fachaufsicht Kindertagesstätten



## Abwägungstabelle | Bebauungsplan 8 der Gemeinde Süderhastedt für das Gebiet westlich der L 141, zwischen Schulstraße 22 und Kleinhastedt 2 bis zum Lappenweg 4.2 | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1003	Details
eingereicht am: 27.04.2023	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Denkmalschutz Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.

In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler.

In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Es liegt jedoch im Nordwesten teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen.

Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich ggfs. dieser Stellungnahme an.

### Abwägung / Empfehlung

k.A.

## Abwägungstabelle | Bebauungsplan 8 der Gemeinde Süderhastedt für das Gebiet westlich der L 141, zwischen Schulstraße 22 und Kleinhastedt 2 bis zum Lappenweg 4.2 | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1011	Details
eingereicht am: 27.04.2023	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Naturschutz Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

#### Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden.

#### Entwurf Planzeichnung (Teil A)

Es wird nicht ausreichend deutlich, dass die Wallhecken, die nach einer Entwidmung zum Erhalt vorgesehen sind und die Wallhecken, die neu anzulegen sind, auch als private Grünflächen einzustufen sind. In der Darstellung wird der Unterschied zu Knicks, die nachrichtlich übernommen werden, nicht erkennbar. Auch durch die Beschriftung (Knick bzw. Wallhecke) wird das nicht überall deutlich. So ist z.B. beim Grundstück 7, das aufgeschüttet werden soll, nicht erkennbar, ob die hier an West- und Südgrenze verlaufenden Knicks entwidmet werden sollen oder nicht. Dafür muss erst in der Begründung, S.8 nachgelesen werden. Gemäß Planzeichen-VO § 1 sind die Maßstäbe so zu wählen, dass der Inhalt der Bauleitpläne eindeutig dargestellt und festgesetzt werden kann. Ich empfehle daher eine deutlichere Darstellung z.B. durch eine Planzeichnung im M 1:500.

#### Entwurf Text (Teil B)

*Zu 5.2 Erhaltung von Wallhecken:* Hier heißt es im letzten Satz, dass je laufende Meter mindestens 2

### Abwägung / Empfehlung

k.A.

heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen sind. Da es sich hier um entwidmete, bewachsene Knicks handelt, fehlt hier der Zusatz, dass das nur für Lücken gilt.

*Zu Nachrichtliche Übernahme / Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke (§ 8 (1) Satz1, LBO):* Der Hinweis hier im Text (Teil B) ist zu begrüßen. Ich empfehle, darauf hinzuweisen, dass gemäß dieser Vorgabe der LBO auch die Anlage von Schottergärten verboten ist, weil das sonst von einem fachfremden Personenkreis so nicht verstanden werden könnte.

#### Fachbeitrag Artenschutz (FBA)

In der Relevanzprüfung des FBA, S. 12 heißt es, dass die Schlingnatter laut Artkataster LLUR im Plangebiet und dessen Umkreis nicht vorkommt. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Schlingnatter (auch Glattnatter genannt) laut Artkataster LfU in einer Entfernung von 3,5 km in Krumstedt (Landschaftliches Hochmoor) vorkommt. Ein Vorkommen innerhalb des B-Plangebietes kann jedoch aufgrund der fehlenden Habitateignung ausgeschlossen werden.

Bei den „artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“ ist auf S.19 für Bäume, die aufgrund ihrer Größe Quartiere für Fledermäuse bieten können, als Vermeidungsmaßnahme eine Fällzeit vom 1.10. bis Ende Februar vorgesehen. Derartige Bäume dürfen ohne nähere Untersuchungen nur in der Zeit zwischen dem 1.12. bis Ende Februar gefällt werden, da Fledermäuse noch bis Ende November ihre Tagesverstecke aufsuchen.

Für eine Fällung außerhalb dieses Zeitraumes ist nicht wie auf S. 19 dargestellt das Benehmen sondern eine Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Wenn nachweislich Wochenstuben betroffen sind, kann auch eine Ausnahmegenehmigung der oberen Naturschutzbehörde erforderlich werden, da Wochenstuben und Winterquartiere die zentralen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse darstellen. Bei Beeinträchtigungen von Wochenstuben sind Quartiersverluste i. d.R. im Verhältnis 1 :5 auszugleichen.

### Entwurf der Begründung

*Zu 3.5.3 Artenschutz, S.10:* Ich verweise hinsichtlich des Schutzes von Sommerquartieren von Fledermäusen auf meine obenstehenden Ausführungen zum Fachbeitrag Artenschutz hin.

*Zu Knickschutz, S.12*

Für die erforderlich werdenden Beseitigungen und Entwidmungen der gesetzlich geschützten Knicks sind Anträge auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Schutzbestimmungen bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Dabei ist bei den zu entwidmenden Knicks auch auf die Aufschüttungshöhen der angrenzenden Flächen einzugehen, um zu erkennen, ob hier tatsächlich nur eine Entwidmung oder eine Knickbeseitigung erfolgt. Darüber Hinaus weise ich daraufhin, dass auch der im Süden verlaufende Knick entwidmet werden sollte, da der Knickschutz bei Wohngrundstücken i.d.R. nicht eingehalten wird.

## Abwägungstabelle | Bebauungsplan 8 der Gemeinde Süderhastedt für das Gebiet westlich der L 141, zwischen Schulstraße 22 und Kleinhastedt 2 bis zum Lappenweg 4.2 | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1012	Details
eingereicht am: 02.05.2023	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution: <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

**BOB**

**02.05.2023**

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

### Abwägung / Empfehlung

**231.657.51/110** k.A.

### Planverfahren der Gemeinde Süderhastedt

#### Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung:

#### **als untere Wasserbehörde:**

##### Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

(für Rückfragen: Frau Dr. Ingrid Austen, Tel. 97-1369)

Keine Bedenken.

##### Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:

(für Rückfragen: Herr Jan Erik Wöltjen, Tel. 97-1437)

Keine Bedenken.

##### Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:

(für Rückfragen: Herr Bernd Büsch, Tel. 97-1444)

Mit der Bauleitplanung wurden **keine** Bewertung der Wasserbilanz und **kein** Nachweis der damit verbundenen schadlosen Regenwasserbeseitigung erbracht. In dem gemeinsamen Erlass des MELUND und des MILI zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten vom 10.10.2019 wurde auf diese

gemeindliche **Pflicht** als Träger der Bauleitplanung hingewiesen. Zur Anwendung der neuen Methodik bei der Oberflächenentwässerungsplanung wurden im Erlass entsprechende Hinweise gegeben.

Ohne die entsprechenden Nachweise kann eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplante Regenwasserbeseitigung formell **nicht** in Aussicht gestellt werden und somit die Erschließung noch nicht als gesichert gelten.

Die **Nachweise** zu den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, **(A-RW1) sind entsprechend vorzulegen.**

Unter 5.1 Versorgung (Seite 15) wurde ausgesagt, dass der A-RW 1 Nachweis beim Satzungsbeschluss ergänzt wird.

Der unter 5.2 Entsorgung beschriebene Lösungsansatz mit einem ca. 600 m<sup>2</sup> großen Regensickerbecken (RSB) kann aus wasserbehördlicher Sicht nachvollzogen und für die Wasserbilanz mit angesetzt werden.

Gegen die vorgesehene Ableitung des Schmutzwassers zur Kläranlage Süderhastedt bestehen keine Bedenken.

**als untere Bodenschutzbehörde:**

(für Rückfragen: Herr Frank Revenstorf, Tel. 97-1952)

Keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sabine Mohr

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 22010/  
Ihre Nachricht vom: 03.04.2023/  
Mein Zeichen: Süderhastedt-Bplan8/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 05.04.2023

**Gemeinde Süderhastedt, Kreis Dithmarschen**  
**Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet „Westlich der L 141, zwischen Schulstraße 22 und Kleinhastedt 2 bis zum Lappenweg“**  
**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**  
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

## Abwägungstabelle | Bebauungsplan 8 der Gemeinde Süderhastedt für das Gebiet westlich der L 141, zwischen Schulstraße 22 und Kleinhastedt 2 bis zum Lappenweg 4.2 | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1014	Details
eingereicht am: 09.05.2023	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution <b>LLUR Südwest Itzehoe</b> Name des/der Einreicher*in: Enno Braeger Abteilung: LLUR-Itzehoe ASt. Südwest Adresse: Breitenburger Str. 25 25524 Itzehoe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen, soweit die im parallel durchgeführten Bauleitplanverfahren zur Teilaufhebung der westlich der ehemaligen Fa. Hoop gelegenen, aber nie erschlossen und bebauten Gewerbeflächen entfallen, keine Bedenken.

Es ist jedoch folgendes anzumerken.

Das Gutachten und die Berichtigung des Flächennutzungsplans gehen noch vom vollumfänglich bestehenden B-Plan Nr. 3 aus.

Mittlerweile liegt mir im Hinblick auf die langjährig nicht umgesetzte Nutzung angrenzender Gewerbeflächen des B-Plan Nr. 3 eine Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB für eine Teilaufhebung des B-Plans Nr.3 vor.

Das vorliegende schalltechnische Gutachten sowie der Entwurf der Berichtigung des F-Planes berücksichtigen noch die vollumfänglich bestehenden Gewerbeflächen. Die sich daraus ergebenden im Gutachten dargestellten schalltechnische Anforderung wurden jedoch nicht in den Entwurf und Textteil des B-Plans Nr. 8 übernommen.

Es wäre daher abzuwägen, ob für die Zwischenzeit bis zum Inkrafttreten des Teilverzichts überhaupt noch Schallschutzmaßnahmen im Hinblick auf den Gewerbelärm erforderlich sind.

### Abwägung / Empfehlung

k.A.



Die Anlage 4 der schalltechnischen Prognose weist zurzeit nur den Immissionsanteil des gesamten Gewerbegebietes nicht jedoch den Anteil der wegfallenden bzw. Restbeitrag der verbleibenden gewerblichen Fläche des B-Plans Nr. 3 aus. Bei Umsetzung des Teilverzichts und entsprechender Änderung /Berichtigung des F-Plans wäre ggf. durch Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zu belegen, dass sich, wie in der Planzeichnung dargestellt, im Hinblick auf den Gewerbelärm keine Anforderungen ergeben.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.



Figure 1: Kartenausschnitt

© basemap.de BKG (www.basemap.de) / LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)



Posteingang  
19. April 2023  
Planungsbüro Philipp



Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sacha Weege

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
22010, 03.04.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
TOEB.2023.04.00016

Durchwahl  
05116433341

Hannover  
19.04.2023

E-Mail  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet „Westlich der L 141, zwischen Schulstraße 22 und Kleinhastedt 2 bis zum Lappenweg““ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden Krumstedt, Frestedt, Großenrade, Schafstedt, Eggstedt und Hochdonn nach § 2 (2) BauGB und Planungsanzeige gemäß § 11 (1) LaplaG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

## Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS® Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter [www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte\\_Rechte](http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte).

Dienstgebäude  
GEOZENTRUM HANNOVER  
Stilleweg 2  
30655 Hannover  
Verkehrsanbindung  
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon  
0511 643-0  
Telefax  
0511 643-2304  
E-Mail  
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de  
Internet  
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung  
Nord/LB  
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer  
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:  
25/202/29467  
USt. – ID- Nummer:  
DE 811289769

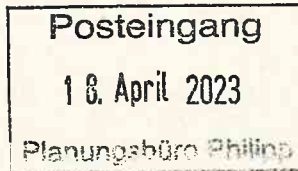
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Sacha Weege

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
| Postfach 2031 | 25510 Itzehoe

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen: aj  
Ihre Nachricht vom: 31.03.2023 / 03.04.2023  
Mein Zeichen: 46207 – Itzehoe – 555.811 – 51.110  
Meine Nachricht vom:

Birte Aßmann  
birte.assmann@lbv-sh.landsh.de  
Telefon: (04821) 66-2698  
Telefax: (04821) 66-2748

nachrichtlich:  
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Arbeit, Technologie und Tourismus des  
Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 28  
24171 Kiel  
per E-Mail an [ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de](mailto:ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de)

14. April 2023

**Süderhastedt, Kreis Dithmarschen; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8**  
Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB  
Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaPlaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31.03. und 03.04.2023 legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Süderhastedt mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 12.05.2023 vor.

Das Gebiet liegt westlich der Landesstraße 141 (-L 141-) zwischen der Schulstraße und Kleinhastedt.

Die L 141 ist in diesem Bereich Teil einer festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich **keine Bedenken**, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die bauliche Gestaltung des Knotenpunktes Erschließungsstraße / Schulstraße / Kleinhastedt (L 141) ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen.

Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen.

An der Erschließungsstraße zum Gebiet ist ein Gehweg ca. 20 m separat anzulegen. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird.

Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.

Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Bau-durchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.

Lichtsignaltechnische Belange sind mit dem Fachbereich 441, Frau Albers (Tel.: 04821 / 66 10 34), LBV.SH Standort Itzehoe, zu klären.

2. Die aus Gründen der Verkehrssicherheit freizuhaltenen Mindestsichtfelder gem. RAST 06, Ziffer 6.3.9.3 sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung oder sonstigen Benutzung von mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.
3. Für die Anbindung an die L 141 und für die Materialtransporte, die zur Herstellung der Erschließung des Bebauungsplanes erforderlich sind und über das unmittelbar angrenzende klassifizierte Straßennetz erfolgen, sind die Arbeiten im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH abzustimmen, so dass sich Baumaßnahmen des LBV.SH nicht mit den Bauarbeiten zur Erschließung des Bebauungsplanes überschneiden.  
Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach [baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh](mailto:baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh) zu erfolgen.
4. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 141 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der L 141 nicht gefordert werden.
5. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 141 geleitet werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein erfolgt nicht.

Mit freundlichem Gruß

Koch







## Abwägungstabelle | Bebauungsplan 8 der Gemeinde Süderhastedt für das Gebiet westlich der L 141, zwischen Schulstraße 22 und Kleinhastedt 2 bis zum Lappenweg 4.2 | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1013	Details
eingereicht am: 05.05.2023	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution <b>Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH</b> Name des/der Einreicher*in: Kirsten Lorenzen Abteilung: Koordination und Vollzug Adresse: Herzog-Adolf-Str. 1 25813 Husum Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der Entfernung des Plangebietes vom Landesschutzdeich von ca 14 km bestehen aus küstenschutzrechtlicher Sicht keine Betroffenheiten

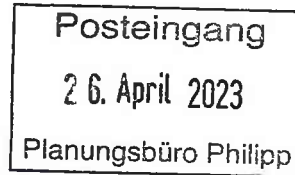
Mit freundlichem Gruß

Kirsten Lorenzen

### Abwägung / Empfehlung

k.A.





Deich- und Hauptsielverband • Meldorfer Straße 17 • 25770 Hemmingstedt

Planungsbüro Philipp  
z. H. Herr Jaenicke  
Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
**E-Mail vom 03.04.2023**  
Projekt-Nr.: 22010

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
8 18 50 - Ha

Durchwahl (04 81) 68 08 - 21  
Jens Karstens

Hemmingstedt  
24.04.2023

**Stellungnahme:** **Aufstellung Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Süderhastedt für das Gebiet „Westlich der L 141, zwischen Schulstraße 22 und Kleinhastedt 2 bis zum Lappenweg“**

**Bezug:** **Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB**

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Südertal (18) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden.

- Verbandsanlagen sind nicht unmittelbar betroffen.
- In der Begründung unter Punkt 5.2 Entsorgung steht:  
*Eine dezentrale Versickerung ist aufgrund der zu geringen Wasserleitfähigkeit nach ATV A138 nicht möglich. Daher wird nord-westlich im Plangebiet ein ca. 600 m<sup>2</sup> Regensickerbecken (RSB) benötigt. Die Gesamtfäche für das Regensickerbecken beträgt ca. 1.200 m<sup>2</sup> und stellt das Umfahren des Regensickerbeckens sicher. Hier wurden spezielle Versickerungsversuche durchgeführt, welche die Versickerungsfähigkeit nachweisen.*
- Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden durch Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen.

S:\sv\stellung\Bebauungsplan\18, Süderhastedt - B-Plan Nr. 8.docx





Mit freundlichen Grüßen

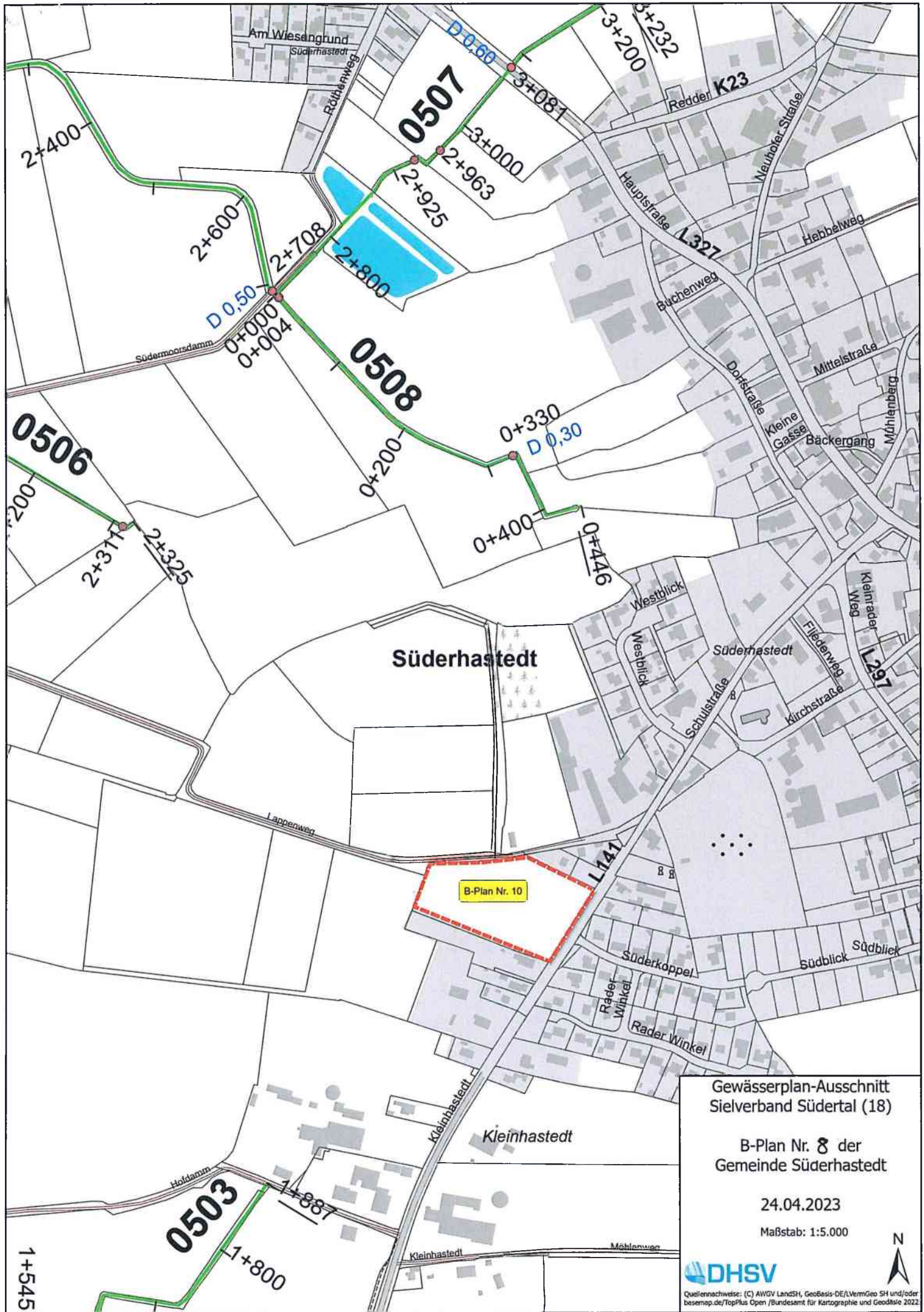
i. A.

Jens Karstens  
Dipl.-Bauingenieur

Anlage  
Gewässerplan-Ausschnitt

Nachrichtlich:

Sielverband Südertal  
Herrn Verbandsvorsteher  
Klaus Thießen  
Hauptstraße 18  
25704 Wolmersdorf



Gewässerplan-Ausschnitt  
 Sielverband Südertal (18)

B-Plan Nr. 8 der  
 Gemeinde Süderhastedt

24.04.2023

Maßstab: 1:5.000



Quellennachweise: (C) AWGV LandSH, GeoBasis-DE/LVermGeo SH und/oder  
 baseemap.de/TopPlus Open /Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022.





Deutsche Telekom Technik GmbH  
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf

**Klaus Reichert | PTI 11, B1 Lübeck**

**+49 451 488-1053 | kreichert@telekom.de**

**4. April 2023 | Süderhastedt, Bebauungsplan Nr. 8 und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes**

hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7230581 001+002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,



- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
PTI 11, Planungsanzeigen  
Fackenburger Allee 31b

23554 Lübeck

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:

[T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de](mailto:T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de)

Freundliche Grüße

i. A.



Sascha Schöpf

i.A.



Klaus Reichert